

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung für die Anlagen des Stadtgebietes der Stadt Jöhstadt

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Jöhstadt am 07. Dezember 2023 mit Beschluss Nr. XXX folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung für die Anlagen des Stadtgebietes der Stadt Jöhstadt beschlossen:

§ 1 – Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung für die Anlagen des Stadtgebietes der Stadt Jöhstadt

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung für die Anlagen des Stadtgebietes der Stadt Jöhstadt vom 13. Januar 2006 (Jöhstädter Umschau vom 10.02.2006, Seite 4) wird mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung für die Anlagen des Stadtgebietes der Stadt Jöhstadt tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Jöhstadt, den 08. Dezember 2023

Der Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jöhstadt, den 08. Dezember 2023

Der Bürgermeister